



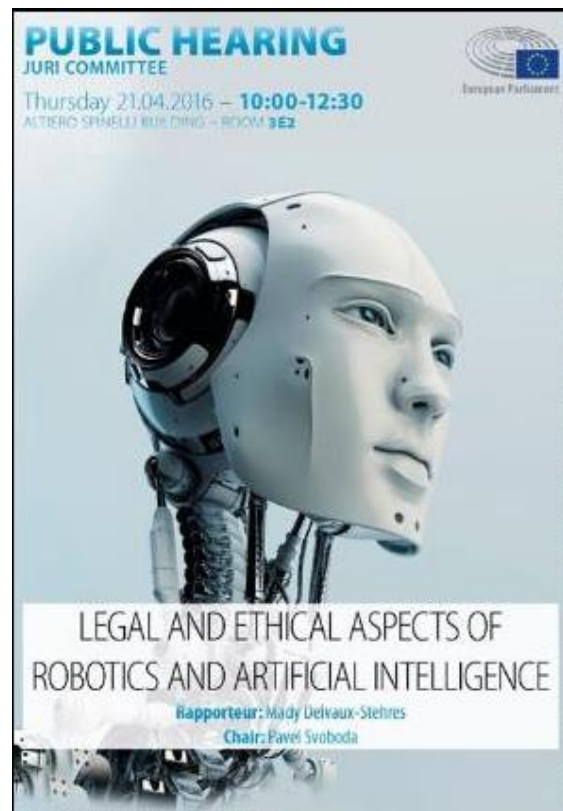
Rechtliche und ethische Aspekte der Robotertechnik und der künstlichen Intelligenz

Anhörung im Rechtsausschuss wirft Fragen zur Vertragsgestaltung und der zivilrechtlichen Haftung auf

In einer Anhörung am 21.04.2016 beschäftigte sich der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments mit den „rechtlichen und ethischen Aspekten der Robotertechnik und der künstlichen Intelligenz“ unter Einbeziehung führender Experten zu dieser Thematik. Die Anhörung schließt an die im April 2015 eingerichtete Arbeitsgruppe des JURI zum gleichen Thema gerichtet auf die Analyse der Herausforderungen und Optionen künftiger rechtlicher Rahmenbedingungen an. MdEP Mady Delvaux-Stehres (S&D, Luxemburg) fungiert als Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe und plant die Vorlage eines Initiativberichts im Mai 2016, der relevante Fragestellungen und Lösungsoptionen darstellen soll.

Frau Professor **Christiane Wendehorst** (Universität Wien) erläuterte einleitend, dass automatisierte Vorgänge im sog. M2M-Verfahren (*machine to machine*) durch die derzeit geltenden Rechtsakte der Europäischen Union nicht abgedeckt werden. Smarte Kühlschränke oder vernetzte Autos, die fehlende Produkte oder erforderliche Ersatzteile feststellen, selbstständig im Internet Preise vergleichen, Bestellungen aufgeben und Lieferungen veranlassen, unterfallen in Bezug auf die zivilrechtlichen Fragestellungen weder der Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83/EU noch sonstigen verbraucherrechtlichen Regelungen. Auch die am 09.12.2015 vorgestellten Entwürfe zum Online-Vertragsrecht verhalten sich nicht zu möglichen Fehlbestellungen, Schadensersatz und sonstigen Haftungsfragen im M2M-Kontext. Lösungsmodelle müssten Risiken fair verteilen und Schutzmechanismen bei dynamischer Preisgestaltung vorsehen. Haftungslücken bei schädigenden Auswirkungen müssten durch eine umfassende Bewertung geschlossen werden. Als mögliches Instrument könnte eine Pflichtversicherung herangezogen werden, die entsprechende Risiken abdeckt und je nach Beherrschbarkeit vom Nutzer oder vom Produzenten zu tragen wäre. Als derzeit nicht praktikabel bewertete sie die Möglichkeit der

Schaffung einer sog. „E-Persönlichkeit“, der die Haftung zugeordnet werden könnte. Frau Prof. Wendehorst verwies ergänzend auf weitere Fragestellungen wie den Datenschutz, dem besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei. Bei automatisierten Vorgängen von Maschinen mit lernenden Funktionen würden Daten in großem Umfang gesammelt, deren „Eigentum“ geklärt werden müsste.



Rechtsanwalt **Piotr Schramm** (Warschau) gab zu bedenken, dass automatisierte Vorgänge vernetzter Computer bereits Einzug in den Alltag gehalten hätten. Ein Beispiel aus dem Bereich des Aktienhandels sei das „high frequency trading“, in dem Computer anhand von Algorithmen Transaktionen vornehmen, die schon jetzt bis zu 60% der Geschäfte betreffen. Zivilrechtlich seien solche Vorgänge nur schwer zu fassen. Eine Maschine könne kein rechtsverbindliches Angebot abgeben, erforderlich sei die Rückführbarkeit auf die Willenserklärung einer Person, was

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



insbesondere bei hochkomplexen Algorithmen juristisch kaum noch sauber zu begründen sei. Im Ergebnis schloss er sich dem Vorschlag von Frau Prof. Wendehorst zur Einrichtung einer verpflichtenden Versicherung an, die Haftungslücken abdecken könnte.

Andrea Bertolli (Universität Pisa) machte geltend, dass die Institutionen innovative Standards setzen sollten, um Rechtssicherheit für Unternehmen und technische Entwicklungen zu schaffen. Eine neu einzurichtende EU-Agentur für Robotertechnik könnte zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und durch angepasste Standardisierungen begleitet werden.

Zum Potenzial und zu den Gefahren von künstlicher Intelligenz äußerte sich **Olle Häggström** (Universität Göteborg) und widmete sich insbesondere der Frage, ob bei der Weiterentwicklung intelligenter vernetzter Maschinen die Menschen irgendwann die Kontrolle verlieren könnten. Er bewertete es als durchaus möglich, dass bereits in einigen Jahrzehnten superintelligente Computer dem Menschen überlegen und vorrangig der Selbsterhaltung und der Verbesserung von

Hardware und Software verpflichtet sein könnten. Als wichtig in diesem Zusammenhang betonte er den Ansatz, „freundliche“ künstliche Intelligenz zu schaffen, indem die Achtung von Grundwerten bei der Programmierung Berücksichtigung finden müsse. Dies verlange jedoch zunächst eine breiter angelegte Diskussion darüber, welche Grundwerte als wesentlich anzusehen sind.

Dr. **Niel Bowerman** (Universität Oxford) betonte ebenfalls die Möglichkeiten der Weiterentwicklung künstlicher Intelligenz bei entsprechenden Investitionen und rief zu entsprechender Flexibilität auf. Der Ausschussvorsitzende Pavel Svoboda (EVP, Tschechien) schlussfolgerte, dass die Diskussion um Werte bei der Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen für Robotertechnik größeres Gewicht eingeräumt werden müsse.

Weiterführende Informationen:

Programm und Webstreaming

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/juri/events-hearings.html?id=20160421CHE00181>